

Calwer Wochenblatt



Nr. 1.

Amts- und Anzeigebblatt für den Bezirk Calw.

77. Jahrgang.

erschint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Der Abonnementpreis beträgt im Viertel und im halben
Jahres 2 Mk., die Zeit, weiter entfernt 25 Pfg.

Donnerstag, den 2. Januar 1902.

Vierteljährlicher Abonnementpreis in der Stadt M. L. 1.10
ins Haus gebracht, M. L. 1.15 durch die Post bezogen im Viertel,
außer Viertel M. L. 1.35.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die fernere Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens (Reg.-Blatt S. 125).

Vom 25. Dezember 1901.

Durch das am 1. Januar 1902 seinem ganzen Umfange nach in Kraft tretende Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) verlieren die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des württ. Landesgesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens (Reg.-Blatt S. 125), und der in Vollziehung oder Ergänzung dieser Gesetzesbestimmungen ergangenen Vorschriften

(zu vergl. Instruktion vom 28. Mai 1852, Reg.-Blatt S. 132, Ministerialverfügungen vom 12. August 1865 Reg.-Blatt S. 208, und vom 24. März und 25. Mai 1866, Reg.-Blatt S. 125 und 191, § 3 und § 22 Abs. 4 der K. Verordnung vom 14. März 1853 zu dem Gesetz vom gleichen Tage, betr. die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, Reg.-Blatt S. 95, und § 9 lit. B der K. Verordnung vom 14. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der Gemeinbediener, Reg.-Blatt S. 423),

soweit diese Bestimmungen mit den neuen reichsgesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen oder soweit sie Gegenstände betreffen, welche durch das Reichsgesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Nach § 121 Abs. 1 des Reichsgesetzes bleiben unberührt die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen. Es sind demgemäß die Vorschriften des Art. 15 und des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie die eine Verletzung dieser Vorschriften mit Strafe bedrohenden Bestimmungen des Art. 23 Abs. 1 am Ende und Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 nebst den zugehörigen Vollzugsbestimmungen in Kraft geblieben und wie bisher zu befolgen. Auch die in dem Gesetz vom 19. Mai 1852 enthaltenen Vorschriften über das Verbot und die Strafbarkeit der Ueberversicherung und der Doppelversicherung sind durch das Reichsgesetz nicht berührt. Demgemäß bleiben die Bestimmungen des Art. 7 des Landesgesetzes in Wirksamkeit, ebenso die Bestimmungen der Art. 1, 6, 22 und 23 desselben nebst den einschlägigen Vollzugsvorschriften insoweit, als sie sich lediglich auf das Verbot beziehungsweise die Strafbarkeit der Ueberversicherung oder der Doppelversicherung beziehen. Endlich bleibt die Bestimmung des Art. 17 und, insoweit Verschulden gegen unberührt bleibende Vorschriften unter Strafe gestellt sind, diejenige des Art. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 in Kraft.

Aufgehoben werden dagegen durch § 121 Abs. 1 des Reichsgesetzes die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staats-

gebiet befinden. In ersterer Beziehung treten demgemäß mit dem 1. Januar 1902 außer Kraft sämtliche die sogenannte Präventiv-Kontrolle betreffenden Vorschriften, also vor allem (mit der oben erwähnten Einschränkung) diejenigen der Art. 1 bis 6, 8, 9, 19, 20, 21 letzter Halbsatz, 22 und 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1852. Hiernach hat vom 1. Januar 1902 ab die Vorlegung der Feuerversicherungsverträge vor ihrem Abschluß zur obrigkeitlichen Prüfung durch den Gemeinderat nicht mehr zu erfolgen. Durch die erwähnte Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften über das Verbot des unmittelbaren Abschlusses von Feuerversicherungsverträgen sind die einschlägigen Bestimmungen der Art. 16 und 21 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 beseitigt.

Endlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Bestimmungen des zweiten Satzes des Art. 18 Abs. 2 des letztgenannten Gesetzes, wonach die Ermittlung des durch einen Brandfall verursachten Schadens an versichertem beweglichem Eigentum sowie die Verhandlung über die Feststellung der Schadensvergütung zwischen dem Agenten der betreffenden Versicherungsgesellschaft und dem durch den Brand beschädigten Versicherten nur unter Leitung einer gemeinräthlichen Deputation stattfinden darf, mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht vereinbar erscheinen und daher mit dem 1. Januar 1902 außer Kraft treten.

Stuttgart, den 25. Dez. 1901.

K. Ministerium des Innern.
Bischof.

Die Ortsbehörden

werden beauftragt, bis zum 8. Jan. ds. J. nachstehende Berichte zu erstatten:

- 1) Vorlage der **Sportrechnung** pro ult. Dezember, event. Fehlanzeige,
- 2) der **Regiebaunachweisungen** für das abgelaufene Vierteljahr, event. Fehlanzeige,
- 3) der **Fleischschauregister**,
- 4) des nach § 41 der Min.-Verf. v. 26. März 1892 zu führende Verzeichnis nach dem Formular Beil. VII (Reg. Bl. S. 107),
- 5) Die 2 Verzeichnisse über Ausnahmen von der Sonntagsruhe (**Anlage 2 und 3**),
- 6) des Ergebnisses der **Gemeinderatswahlen**,
- 7) des **Steuerlieferungsberichts** der Gemeindepflegen,
- 8) Auszüge aus dem **Sterberegister** über die Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und **außerhalb** des Gemeindebezirks geboren sind; Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.
- 9) der **Reisebücher** über die **Gemeindevisitation**, soweit deren Vorlage verfallen ist.

Die Vorlage hat mit Ausnahme der Ziffern 6 und 7 unter der Bezeichnung **portopflichtige Dienstsache** zu erfolgen.

Calw, 2. Jan. 1902.

K. Oberamt.
Boelter.

Die Schultheißenämter

werden beauftragt, die **Änderungsprotokolle zum Primärkataster**, welche laut § 11 Abs. 3 der Ministerialverordnung vom 1. Sept. 1899 (Reg.-Bl. S. 667) auf 31. Dez. abzuschließen sind, mit den vorhandenen Nekurlunden längstens bis **10. d. Mts.** als portopflichtige Dienstsache an die **K. Bezirksgeometerstelle** einzuliefern. Sollten noch nicht alle Nekurlunden beigebracht sein, so

muß der den Beteiligten erteilte Termin im Änderungsprotokoll vorgemerkt sein. (Bergl. § 40 der oben erwähnten Verfügung.)

Calw, den 2. Jan. 1902.

K. Oberamt.
Boelter.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle pro 1902.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das **zwanzigste** Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Wehr-Ordnung, Reg.-Bl. v. 1901, Nr. 23, § 22, 3. 2.

1) Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden; diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

Diesjenigen, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt, haben sich bei dem Civilvorstandenden der Erjagungskommission ihres Aufenthaltsorts zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen § 93 Z. 2 der Wehr-Ordnung.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst, oder in Arbeit stehen und wenn solche an einem andern Orte als dem der Wohnung in Arbeit bzw. im Dienste stehen, der Ort, in welchem sie ihre Wohnung (Schlafstelle) haben;

b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jünger sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines **Wohnortes**, d. h. desjenigen Orts, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. Wehrordnung § 25.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem **Geburtsort** zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Ort, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren **letzten Wohnort** hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das **Geburtszeugnis** vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, **vorübergehend abwesend**, (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre **Eltern, Vormünder, Lehrer, Väter oder Fabrikherren** die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die **Anmeldung** zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der

Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. c.) dabei anzugeben.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon verbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.

8) Militärpflichtige, welche nach der Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. § 25 Z. 9 der Wehrordnung.

9) Veräumung der Melded Fristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldspflicht, ebensowenig entbindet unterlassene Anmeldung zur Stammrolle von der Stellungspflicht.

10) Wer die vorgeschriebene Meldung zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist dieses Verdict durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen der Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. Wehrordnung § 25 Z. 11 und Gesetz vom 12. Aug. 1879 Nr. 10, § 10.

Gingewanderte, bei früheren Aushebungen Hebergangene (N.-M.-Ges. § 11) welche im militärpflichtigen Alter stehen, haben sich ebenfalls zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle bei der Ortsbehörde anzumelden.

Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, Vorstehendes in ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Es ist strenge darauf zu halten, daß die Militärpflichtigen sich da melden, wo sie stellungs-pflichtig sind; es ist also unzulässig, Pflichtige, welche in einem andern Bezirk sich aufhalten, zurückzubringen; Zuwiderhandlungen hiegegen müßten bestraft werden. Der Erlaß des R. Oberrekrutierungsraats vom 27. August 1878 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern von 1878 S. 252) wird zur besonderen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Calw, den 2. Jan. 1902.

R. Oberamt.
Voelker.

An die Ortsbehörden.

Anlegung der Rekrutierungsstammrollen betreffend.

Die Ortsvorsteher werden in Betreff der Anlegung der Rekrutierungsstammrollen auf die §§ 45 und 46 der Wehrordnung Reg.-Bl. von 1901 Nr. 23, sowie auf die auf dem Titelblatt

der Rekrutierungsstammrollen abgedruckten Vorschriften hingewiesen.

Damit später nicht unnötige Schreibereien entstehen, haben die Ortsvorsteher bei der Anmeldung jeden Militärpflichtigen nach der Schreibweise seines Namens und nach seinem Geburtsort zu befragen, dessen Angaben auf den Geburtslisten bezw. auf dem Geburtschein zu vergleichen und Differenzen in der Stammrolle unter Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

In Spalte 8 (Stand oder Gewerbe) ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Pferde-, Kuh- oder Ochsenbauer, Auf- oder Wagenschmied, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender); bei Haus- und Dienstknechten ist einzutragen, ob sie pferdekundig sind. Bei Arbeitern und Tagelöhnern ist derjenige Arbeits- und Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft oder bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.).

Diese Angaben sind auch in den älteren Stammrollen von 1880/1900 und 1881/1901 nachzutragen.

Bei Volksschullehrern und Schulkammandanten ist das Prüfungszugangszeugnis in Original oder in Abschrift beizulegen, sofern dasselbe nicht schon in der Stammrolle bemerkt ist. Die Rufnamen sind zu unterstreichen.

In der Rubrik „Bemerkungen“ sind ferner sämtliche Vorstrafen, nicht nur die gerichtlichen, sondern auch die polizeilichen ausnahmslos einzutragen, bezw. bei den Stammrollen der Jahrgänge 1880/1900 und 1881/1901 nachzuholen. Es sind daher sämtliche Strafverfügungen und die Strafregister von den Ortsvorstehern durchzusehen und falls eine Strafe gegen einen Militärpflichtigen erkannt worden ist, dieselbe in der Stammrolle vorzumerken.

Bezüglich der außerhalb der Gemeinde aber innerhalb Württembergs geborenen Militärpflichtigen ist das betr. Schultheißenamt des Geburtsorts auf dem Formular C (Reg.-Bl. von 1896 S. 223) um einen Auszug aus dem Strafregister zu ersuchen und sind diese Auszüge der Stammrolle als Beleg anzuschließen. Formulare hiezu können vom Oberamt bezogen werden.

Liegen keine Bestrafungen vor, so ist in der Stammrolle einzutragen: „Bestrafungen und sonstige Angaben: keine“.

Außerdem ist jeder Militärpflichtige über seine Vorbestrafungen zu befragen.

In dieser Beziehung wird ausdrücklich auf den Minist.-Erlaß vom 5. Januar 1899 Lit. B. Min.-Amtsbl. S. 3 aufmerksam gemacht.

Von jedem Nachtrag von Strafen ist sofort dem Oberamt Anzeige zu machen. Unter dem letzten Namen jedes Buchstabens ist in der Stammrolle genügender Raum zu Nachträgen frei zu lassen.

Bei Aufstellung und Ergänzung der Stammrollen ist nachzuforschen, ob alle Pflichtigen auch die den früheren Altersklassen angehörigen sich gemeldet haben, die Säumigen sind hiezu anzuhalten und eventuell zu bestrafen.

Den neu sich anmeldenden Pflichtigen früherer Jahrgänge sind die Lösungsscheine abzuverlangen und der Stammrolle beizuschließen.

Die Stammrollen von 1879/1899, 1880/1900, 1881/1901 und 1882/1902 sind bis 3. Febr. d. J. dem Oberamt vorzulegen.

An- und Abmeldungen Militärpflichtiger im ferneren Verlaufe des Jahres sind stets unter Anschluß des Lösungsscheins ohne Verzug dem Oberamt anzuzeigen, bei der Abmeldung bedarf es der Vorlage des Lösungsscheines nicht.

Die ungefähre Zahl der voraussichtlich an der Musterung teilnehmenden Militärpflichtigen ist unsehlbar bis 30. Jan. hieher anzugeben.

Calw, den 2. Jan. 1902.

R. Oberamt.
Voelker.

An die Ortsvorsteher.

Anlegung der Rekrutierungsstammrollen betreffend.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß in die Stammrollen auch die im Ausland geborenen Militärpflichtigen aufzunehmen sind und daher das Familienregister und die Bürgerliste in der Richtung durchzusehen ist, ob nicht solche vorhanden sind, welche außerhalb des deutschen Reichs geboren sind und die Württ. Staatsangehörigkeit noch besitzen.

Calw, den 2. Jan. 1902.

R. Oberamt.
Voelker.

Bekanntmachung.

betr. die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

Nach § 93 Ziff. 2 der Wehrordnung haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen, und zwar auch diejenigen, welche sich schon früher bei einem Truppenteil zum Dienstetrtritt gemeldet haben und aus irgend einem Grund abgewiesen worden sind.

Calw, den 2. Jan. 1902.

R. Oberamt.
Voelker.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung

werden beauftragt, die ihnen zugegangenen Formulare zu Kataster-Nachweisungen gemäß § 17 Minist.-Verfügung vom 18. Juni 1891 (Reg. Bl. S. 161) auszufüllen und sodann spätestens bis 15. Jan. 1902 hieher einzusenden.

Calw, den 2. Jan. 1902.

R. Oberamt.
Voelker.

Fenikleton.

Kapitel verboten

Lady Diana's Geheimnis.

Roman von Florence Marriat.

Fortsetzung.

„Um keinen Preis der Welt,“ widersprach die Gräfin heftig. „Ich sollte Dich in den Händen jener Schurken lassen, die Dir Dein halbes Vermögen geraubt haben?“

„Aber wenn ich Dir verspreche, nie wieder eine Karte anzurühren! Ich habe eine zu harte Lektion bekommen, denn Antony's Tod ist vielleicht die Folge meiner Thorheit.“

„Darüber magst Du denken, wie Du willst,“ war die kühle Antwort, „aber auf keinen Fall darfst Du mich und Lily allein reisen lassen. Und nun sei so freundlich, die Hotelrechnung zu bezahlen und die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Ich will indeß noch ein wenig ruhen.“

Diese kurze Zeit der Freiheit benutzte Lily, um mit ihm zu Miß Paget zu eilen und ihr Lebenswohl zu sagen. Antony war jetzt wohl bei Besinnung, aber noch immer in der größten Gefahr und nach Aussage des ihn behandelnden Arztes war es sehr fraglich, ob er gerettet werden konnte. Jedenfalls bedurfte er der sorgfältigsten Pflege und Ueberwachung. Die wurde ihm allerdings voll und ganz, denn Miß Paget wich nicht von seiner Seite, trotzdem sie noch eine barmherzige Schwester zur Hilfe angenommen hatte.

Als Philipp mit Lily erschien, empfing sie beide in einem entfernten Zimmer. „Ich kann mich nicht lange aufhalten,“ sagte sie, „denn Antony ist sehr krank und darf nicht allein gelassen werden.“

„Er wird doch nicht — sterben?“ fragte Lily angstvoll.

„Ich weiß es nicht, aber ich fürchte das Schlimmste,“ war die traurige Antwort.

„Wenn er eine Pflegerin wie Sie hat, Miß Paget, wird er doch vielleicht davonkommen,“ bemerkte der Lord. „Leider müssen wir Sie hier allein lassen, denn meine Mutter besteht hartnäckig darauf, noch heute nach England zurückzukehren.“

„Wie?“ rief Miß Paget entrüstet. „Lady Culwarren will Florenz verlassen, während Antony, den sie als ihr eigenes Kind erzogen hat, mit dem Tode ringt? Einen besseren Beweis könnte sie nicht geben, daß sie nicht seine Mutter ist.“

„Miß Paget,“ unterbrach sie Lily bittend, „darf ich Tony nicht sehen? Nur einen einzigen Augenblick!“

„Unmöglich, Lily! Der Arzt hat es streng verboten! Ich weiß, daß Du ihn liebst, aber jede Aufregung ist gefährlich für ihn und er dürfte doch nicht mit Dir sprechen.“

„Aber sie werden ihn gut pflegen, nicht wahr?“ bat Lily eindringlich, „und wenn Sie Geld brauchen, so wenden Sie sich nur an Philipp.“

„Gewiß!“ nickte dieser. „Vergessen Sie nicht, Miß Paget, daß ich Antony noch immer als Bruder betrachte und ihn demgemäß behandelt zu sehen wünsche. Haben Sie von Fosbrooke gehört?“ fügte er hinzu.

Ein Schauer durchflog die Gestalt der Gesellschafterin. Sprechen Sie mir nicht von diesem Mann, — sein Name allein ist mir schon zuwider.“

„Das glaube ich gern, aber ich dachte, es sei Ihnen angenehm, zu erfahren, daß Sie ihn nicht mehr begegnen werden. Um die etwaigen Folgen des Duells besorgt, hat er Florenz heute früh in aller Eile verlassen, — niemand weiß, wohin er gegangen ist. Hoffen wir, daß wir ihn nie wieder sehen werden!“

„Ja, das wünsche ich auch von ganzem Herzen!“ sagte Miß Paget feufzend. „Doch ich muß zu Antony zurück. Lebt wohl! Und vor allem, gräme Dich nicht



Tagesneuigkeiten.

[Amtliches aus dem Staatsanzeiger.]
Bei der kürzlich vorgenommenen Prüfung für den höheren Justizdienst ist für befähigt erkannt worden: Ziegler, Otto, von Calw.

Infolge im September abgehaltener Staatsprüfung haben als öffentliche Feldmesser beeidigt und bestellt zu werden die Berechtigung erlangt: Pinkenheil, Rudolf, von Calw, Pfeffinger, Emil, von Weilderstadt.

Stuttgart, 30. Dez. Ueber die Weihnachtstheiertage wurde in einem Geschäftskontor der Notebühlstraße ein Einbruch verübt. Die Diebe drangen durch ein Fenster in die Souterrainräume und nach Erbrechen einiger Thüren in das im ersten Stock befindliche Kontor. In letzterem haben sie den Kassenschrank umgeworfen und stark demoliert, das Erbrechen desselben ist ihnen nicht gelungen. Die Diebe, denen nur ein Kistchen Zigarren und 1 Scheere in die Hände fiel, wurden gestern ermittelt und festgenommen. Es ist ein früherer Hausknecht des Bestohlenen und ein Tagelöhner.

Flein, 30. Dez. Ein tragisches Geschick waltet über der hier ansässigen Familie des Weingärtners K. Gerle. Vater, Mutter und Sohn erkrankten diesen Sommer plötzlich aus unbekannter Ursache. Zunächst dachte man an Erkrankung des Magens und Darmanals infolge Genußes verdorbener Speisen. Diese Ansicht erwies sich als irrig. Nach zeitweiser Besserung stellten sich wieder aufs neue heftige Leidschmerzen bei sämtlichen Erkrankten ein. Die weitere Vermutung war nun, es könnten Fälle von Bleivergiftung durch emailliertes Geschirr vorliegen; doch hat man bis jetzt noch keine sicheren Beweise gefunden. Nun starben in den letzten Tagen kurz nacheinander der 25jährige Sohn und darauf der Vater. Ob auch die Mutter rettungslos verloren ist, bleibt abzuwarten.

Göppingen, 30. Dez. Der nun im Konkurs sich befindende Bankier Dompert wurde heute nach der chirurgischen Klinik in Tübingen verbracht. Die Erhaltung seines Lebens wird von dem Gelingen einer schweren Operation abhängig sein, welcher er sich daselbst zu unterziehen hat.

Grefeld, 30. Dez. Im Walde bei Revelaer wurde der Jagdausscher Thiel mit durchschnittenem Halse todt aufgefunden. Zwei Wilderer wurden als der That verdächtig verhaftet.

Berlin, 30. Dez. Ein Ober-Ingenieur der deutschen Waffen- und Munitions-Fabrik hat einen von ihm hergestellten Armeerevolver dem preussischen Kriegsministerium eingereicht. Die neue Waffe soll nach dem Gutachten maßgebender Sachverständiger vorzügliche Eigenschaften besitzen.

Berlin, 30. Dez. Nach einer Meldung aus Inowrazlaw haben Arbeiter auf einen Kohlenzug der Strecke Inowrazlaw-Kruschwitz einen frechen

Ueberfall ausgeführt. Als der Zug vor der großen Brücke wegen einer scharfen Kurve sehr langsam fuhr, sprangen sie auf denselben und brachten ihn zum Stehen, um eine Menge Kohlen zu stehlen. Erst dann gestatteten sie dem Personal die Weiterfahrt.

Berlin, 30. Dez. Dem Kleinen Journal wird aus Peking telegraphiert: Prinz Su und die andern erwachsenen Prinzen des kaiserlichen Hofes sind von Peking mittelst Sonderzuges nach Pootungfu abgereist, um sich von da zur feierlichen Einholung des Hofes nach Tschentingfu zu begeben.

Berlin, 31. Dez. Nach einer Meldung aus Hamburg ist das Hamburger Dampfschiff Bruns- hausen mit Kohlen- und Dynamitladung infolge Selbstentzündung der Ladung an der Westküste von Süd-Amerika am 25. Dezember verbrannt. Kapitän Jhns und 12 Mann der Besatzung sind in einem Boote in Antofagasta gelandet. Ein zweites Boot mit dem Steuermann und 6 Mann ist verschollen.

Berlin, 31. Dez. Aus London wird gemeldet: Nach einer Depesche aus Washington teilte der deutsche Vorkonsul von Holleben dem Staatssekretär Hay amtlich mit, Deutschland beabsichtige ein Geschwader nach den venezulanischen Häfen zu senden, Marine-Soldaten dort zu landen, die Zollämter zu besetzen und sie zu halten, bis 2 Millionen Dollar Revenüen die Schuld venezulanischer Unterthanen an deutsche Reichs-Angehörige eingekommen worden seien. Holleben fügte hinzu, Deutschland werde unter keinen Umständen versuchen, irgend welches Gebiet außer den Zollhäusern zu besetzen. Das Staatsdepartement ist von diesen Erklärungen befriedigt. Von seiner Konferenz mit Hay hatte Holleben eine Besprechung mit dem Präsidenten Roosevelt, wobei dieser erklärte, obwohl die Union-Regierung allen Versuchen, Schulden kleiner Nationen und Einzel-Individuen durch Waffengewalt einzuziehen nicht günstig gestimmt sei, sei sie gezwungen, anzuerkennen, daß Deutschland und Venezuela souveräne Staaten seien, mit deren gegenseitigen Schritten die Union nichts zu thun habe. Der Präsident erklärte jedoch emphatisch, die Union-Regierung werde den Erwerb neuen Gebietes in der westlichen Hemisphäre seitens irgend einer europäischen Macht nicht dulden.

Rom, 30. Dez. Der für gestern nach Rom einberufene Anarchisten-Congress konnte wegen zu geringer Beteiligung nicht abgehalten werden. Die Mehrzahl der Delegierten zog es vor, umzukehren, als sie bemerkten, daß der Eingang zu dem Saal, in welchem der Congress tagen sollte, von Polizei-Agenten bewacht war. Es waren im Ganzen nur 10 Delegierte anwesend.

Nizza, 31. Dez. Der Mörder der Schweizerin Gertrud Firsbrunner, welche im Eisenbahn-Coupé zwischen Nizza und Monte Carlo ermordet wurde, ist verhaftet. Es ist ein 24jähriger Mensch Namens Heinrich Vidal.

Charkow, 30. Dez. Auf der Katharinenbahn ist ein scheußliches Verbrechen verübt worden. In einem Wagenzuge fuhr ein Kassenbeamter, der 30 000 *R.* mit sich führte. Auf einer Umsteige-Station stieg derselbe in seiner Verzerrung auf die Lokomotive und blieb verschwunden. Alle Nachforschungen waren erfolglos. Schließlich fand man beim Ausleeren der Kohle in der Lokomotiveheizung ein Stück von einer menschlichen Ferse. Der Maschinist und der Heizer hatten den Kassenbeamten beraubt und ihn dann in die Lokomotiveheizung geworfen.

London, 30. Dez. Das Kriegsamt veröffentlicht ein Telegramm Lord Kitcheners vom 29. ds. M. worin es heißt, die Offiziere und Soldaten der Colonne Firman, welche bei Tweefontein in Gefangenschaft geraten waren, sind von den Buren in Freiheit gesetzt worden und gestern in Bethlehem eingetroffen.

London, 30. Dez. Die heutigen Blätter legen dem Gescheh bei Tweefontein keine allzugroße Bedeutung bei, kritisieren aber scharf die augenblickliche Lage in Südafrika.

London, 31. Dez. Wie es heißt, wurde der Ueberfall Dewets bei Tweefontein zu dem Zwecke ausgeführt, die großen Quantitäten Proviant und Munition, die sich dort befinden, in die Hände der Buren zu bringen, was auch vollständig gelungen sei.

London, 31. Dez. Nach Meldungen aus Hongkong ist in der Daimanstraße der deutsche Dampfer Clara gescheitert. Vermißt werden: der Kapitän, der erste Offizier, der erste und zweite Ingenieur, vier europäische Reisende und 11 Chinesen. 42 Passagiere wurden von dem französischen Dampfer Donau gerettet und nach Hongkong gebracht.

Vermischtes.

— Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart. (Alte Stuttgarter). In der am 14. Dez. stattgehabten Verwaltungsrats-Sitzung wurde auf Antrag der Direktion eine Erhöhung der Dividenden für die nach Plan A I und A II Versicherten für das Jahr 1902 beschlossen. An die nach Plan A I (altes System, mit Nachvergütung der rückständigen Dividenden) am Gewinn Beteiligten kommen 35 % der ordentlichen Jahresprämie und außerdem 17 1/2 % der alternativen Zusatzprämie zur Verteilung (seither 34 bzw. 17 %). Die nach Plan A II (neues System, ohne Nachvergütung rückständiger Dividenden) Versicherten erhalten in 1902 39 % der ordentlichen Jahresprämie und außerdem 19 1/2 % der alternativen Zusatzprämie (seither 38 bzw. 19 %). — An die nach Plan B (steigende Dividende) Versicherten kommen (wie in 1901) auch in 1902 2,6 % der Gesamtprämiensumme zur Verteilung. Vertr. in Calw: Alb. Müller, Mittelschullehrer.

zu sehr, Lily, Du weißt ja, daß ich für unseren armen Tony alles thun werde, was in meiner Macht steht."

"Ich werde Ihnen ewig dankbar sein!" schluchzte Lily. "Und nicht wahr, Sie schreiben uns recht, recht oft."

Das versprach Miß Paget willig und sie hielt auch Wort. Aber ihre Berichte nach Gardenhölm, wohin Lady Culwarren zurückgekehrt war, lauteten nicht günstig. Antony's Wunde wollte nicht heilen, sie blieb schmerzhaft und entzündet und die Schwäche war so groß, daß der junge Mann wie ein hilfloses Kind dalag. Miß Paget pflegte ihn unermüdet, sich kaum die nötige Ruhe gönnend und er erkannte es dankbar an.

"Wie gut Sie für mich sind!" sagte er eines Tages. "Wären Sie meine Mutter, Sie hätten nicht besser für mich sorgen können. Wie soll ich Ihnen jemals dafür danken?"

"Indem Du in Zukunft vorsichtiger bist! Du warst dem Tode nahe genug, — ich hoffe, Du wirst Dein Leben nicht noch einmal aufs Spiel setzen."

"Ach, was ist an meinem Dasein gelegen! Ich bin nichts und besitze nichts, — nicht einmal einen Namen. Ja, wenn ich Geld hätte, dann wäre es vielleicht anders. Am Ende war es doch thöricht von mir, das Legat des verstorbenen Grafen zurückgewiesen zu haben."

"Das glaube ich auch. Aber möglicherweise kann Dir noch geholfen werden. Was würdest Du thun, wenn Du Geld hättest?"

"Nach Amerika auswandern, — alle meine traurigen Erinnerungen abschütteln und mein Glück in einem Lande versuchen, wo mich niemand kennt und keiner Anstoß an meiner dunklen Herkunft nimmt. Ich würde dort arbeiten, um ein Vermögen zu erwerben, damit ich Lily Osprey heiraten kann."

Die Gesellschafterin seufzte. "Denkst Du denn noch immer an sie?"

"Mehr als je, Miß Paget. Ich glaube, nur die Liebe zu Lily hat mich zum Leben zurückgebracht und deshalb ist es mein einziges Sehnen, mir die Geliebte zu erringen."

"Wenn Du das wirklich wünschst, so will ich Dir behilflich sein. Ich besitze mehr Geld als nötig ist, Dich nach Amerika zu bringen und ich stelle es zu Deiner Verfügung."

"Ihr Geld, Miß Paget? Nein, das kann ich nicht annehmen. Es sind Ihre Ersparnisse und wenn ich das Unglück hätte, sie zu verlieren —"

"Das wird nicht geschehen! Ueberdies — ich bin ja auf Lebenszeit bei der Gräfin versorgt. Versprich mir nur das eine, Antony, daß, wenn Du jemals Lily heiraten wirst, Du mir ein Plätzchen in Deinem Hause gönnst."

"Das versteht sich von selbst! Sie sind ja die Einzige, die zu mir gehalten hat, und ohne Sie l'ge ich wohl schon längst in der kühlen Erde."

Er küßte ihr die Hand und sank dann erschöpft zurück, das Sprechen griff ihn noch sehr an.

18. Kapitel.

Die Bewohner von Gardenhölm, d. h. Philipp und Lily, warteten vergebens auf die Nachricht von Antony's Wiederherstellung. Woche auf Woche verstrich; Miß Paget schrieb, daß die Wunde sich nicht schließen und die große Schwäche nicht weichen wolle und eines Tages erhielt der junge Lord ein paar hastig geschriebene Zeilen der Gesellschaftlerin folgenden Inhaltes: "Mein trauriges Amt hier ist zu Ende. Antony hat uns verlassen. Wir müssen das Schwere tragen, so gut wir es vermögen. Bringen Sie der armen Lily die Nachricht möglichst schonend bei und sagen Sie, bitte, Lady Culwarren, daß ich in kurzer Zeit wieder in Gardenhölm eintreffen werde."

(Fortsetzung folgt.)



— In einem Abhaltstädtchen hat man letzter Tage folgenden „Spuk auf dem Rathaus“ mitgeteilt: Vor kurzer Zeit wurde abends auf einmal das wie gewöhnlich in einem Zimmer des Rathauses befindliche Seil zur Rathausglocke zum Schrecken des in der Nähe arbeitenden Assistenten in Bewegung gesetzt. Man zog das Seil herab, aber oben mußte Jemand sein, der es rasch wieder hinaufzog. Das ging nicht mit rechten Dingen zu. Was aber thun? Da es schon dunkel war und man es zu dritt (Assistent, Gehilfe und Lehrling) nicht wagen wollte, dem unheimlichen Glockenseilsicher auf den Leib zu rücken, so schickte man nach der heiligen Hermandad. Inzwischen wurde die Thüre zur Rathausbühne gut verrammelt. Die Polizei mit der blanken Waffe, einer mit Laterne, die andere mit Lineal und dergl. bewaffnet, so wurde dem nächtlichen Unhold auf den Leib gerückt. Aber wie groß war das Erstaunen, als weder ein menschliches noch tierisches Wesen, noch ein Geist den Bewaffneten entgegentrat — nur ein von dem Wind umgestürzter Ofenschirm, der auf das Glockenseil zu liegen kam, wurde entdeckt und konnte die Manipulationen veranlaßt haben. Beschämt lehrten die Helden des Dramas zurück. Verschweigen konnten

sie aber das Abenteuer nicht, und so hat es selten Weg in die Spalten der Zeitung gefunden. —

— Ein Statistiker hat herangerechnet, daß in jedem Jahr durchschnittlich 33 Millionen Menschen sterben, täglich also 91 534, in der Stunde 3730, in der Minute 62 und etwa einer in jeder Sekunde. Die durchschnittliche Lebensdauer der Menschen beträgt, auf die gesamte Bevölkerung der Erde berechnet, ungefähr 38 Jahre, wobei jedoch in Anschlag zu bringen ist, daß wir von der Lebensdauer eines großen Teils der Erdbewohner so gut wie gar keine Kenntnis besitzen. Der vierte Teil der Menschen stirbt vor dem 7., die Hälfte vor dem 17. Jahre. Von je 100 000 Personen erreicht nur eine das 100ste Lebensjahr. Derselbe Statistiker will ferner wissen, daß von je 1000 Personen die es auf 70 Jahre bringen, 43 der Geisteslichter oder der Politik angehören, 40 der Landwirtschaft, 33 der arbeitenden Klasse, 32 dem Soldatenstande, 29 sind Advokaten oder Ingenieure, 28 Professoren und nur 24 Ärzte.

— Vergelohn für ein Schiff. Der deutsche Petroleumtandampfer „August Korff“, Eigentum der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-

Gesellschaft in Bremen, traf Ende November auf seiner letzten Reise von Philadelphia nach Nordensham die französische Bark „Colbert“ bei St. Catherine's Point im Englischen Kanal auf einer gefährlichen Stelle vor Anker liegend und mit der Notlage im Topp, an. Die Bark wünschte nach einem sicheren Ankerplatz geschleppt zu werden. Trotz des stürmischen Wetters und hohen Seeganges erklärte sich der Führer des Tankdampfers dazu bereit und brachte die Bark glücklich nach den Downs, wo sie vor Anker ging. Eine Vereinbarung wegen der Höhe des Schlepplohnes wurde nicht getroffen. Die Rhederei des „August Korff“ verlangt jetzt einen Vergelohn von rund 33 600 M. für die unter äußerst schwierigen Verhältnissen geleisteten Dienste. — Das Abstraktsgericht in London hat dem deutschen Postdampfer „Rio“, welcher den von Rio Janeiro mit 27 Passagieren und einer Ladung Kaffee nach Newyork bestimmten Dampfer „Evelius“ Anfang November mit gebrochener Kurbelwelle in Bahia einschleppte, einen Vergelohn von 55 000 M. zuerkannt. Der Dampfer „Rio“ war von Montevideo mit einer vollen Ladung Stückgut nach Hamburg bestimmt. Die geschleppte Distanz beträgt 420 Seemeilen.

Amtliche und Privatanzeigen.

K. Amtsgericht Calw.
Das
Konkursverfahren
über das Vermögen des **Johann Georg Konz**, gew. Adlerwirts in **Simmozheim** wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung heute aufgehoben.
Den 31. Dez. 1901.
Amtsgerichtsekretär:
Hanz.

Gustav-Adolf-Frauen-Verein.
Nächsten Freitag, den 3. Jan. 1902, nachmittags 2 Uhr, im **Defanathaus.**

Calw, 1. Jan. 1902.
Codes-Anzeige.
Teilnehmenden Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht, daß unser lieber Sohn und Gatte
Friedrich Held
gestern abend unerwartet schnell an einem Herzschlag sanft in dem Herrn verschieden ist.
Um stille Teilnahme bittet die Gattin: **Marie Held.**
Beerdigung Freitag mittag 1 Uhr.

3-400 Mark
werden von einem pünktlichen Zinszahler gegen doppelte Bürgschaft aufzunehmen gesucht.
Von wem, sagt die Red. ds. Bl.

Altburg.
1300 Mark
Pflegschaftsgeld sind gegen doppelte Sicherheit sofort zum ausleihen parat.
Ulrich Koller, Holzhaner.

Für ein **Mädchen** mit 16 Jahren, welches Kenntnis im Nähen hat, wird in Wäde in einem besseren Hause
Stellung gesucht.
Zu erfragen bei der Expedition des Blattes.

Ein williges, jüngeres
Mädchen
wird bis 1. oder 15. Febr. gesucht; zu erfr. auf d. Red. ds. Bl.

Telephon Nr. 9.

Sicheren Erfolg
bringen die allgemein bewährten
Kaiser's Pfeffermünz-Caramellen
gegen **Appetitlosigkeit, Magenweh und schlechten, verdorbenen Magen.** Sacht in Päckchen à 25 Pfg. bei **H. Wieland, Alte Apotheke in Calw.**

Eine freundliche
Wohnung
von 3-4 Zimmern wird auf März oder April zu mieten gesucht.
Zu erfragen bei der Red. ds. Bl.

Schuhfett Marke Büffelhaut
alterprobtes bestes Mittel zur Erhaltung des Leders.
Nur echt, wenn jede Büchse diese Schutzmarke trägt.
Büchse à 20 und 40 Pfg. zu haben:
Calw: Eugen Dreiss, R. Hanber, Erh. Kern, J. C. Mayer's Nachf., G. Pfeiffner, L. Schlotterbeck, Otto Sikel.
Althengstett: Chr. Straile, Gechingen: J. Kraus, Hirsau: Ferd. Thamm, Otto Jädler, Liebenzell: Fr. Schoenlen, Möttingen: Gottl. Graze, Neuhulsch: J. Seeger, Stammheim: L. Weiss, Zavelstein: H. Wiedenmayer

Weilberstadt.
Gesucht wird ein tüchtiger
Schweizer
zu 12 Stück Vieh von
Eble z. Engel.

Einen kräftigen
Jungen
nimmt in die Lehre
Gottlieb Kühner,
Huf- und Wagenschmied,
Althengstett.

Neuhengstett, 1. Januar 1902.
Codes-Anzeige.
Freunden und Bekannten geben wir die schmerzliche Nachricht, daß unsere heißgeliebte Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante
Frau Köpplerwirt Baral
geb. **Anasse,**
heute früh 4 Uhr nach langem, schweren Leiden sanft entschlafen ist.
Beerdigung am Freitag nachmittag 1 Uhr.
Im Namen der Hinterbliebenen:
die Tochter: **Bertha Baral.**

Zum Jahreswechsel
entbieten ihrer geschätzten Kundschaft und allen Freunden herzliche Glückwünsche und empfehlen sich geneigtem Wohlwollen
Benz & Co., Rhein. Gasmotoren-Fabrik A.-G., Mannheim.
General-Vertretung:
Wilh. Schäfer, Stuttgart, Gartenstr. 46.

SUNLIGHT SEIFE
durch chemische Analysen als vollkommen rein neutral und erstklassig anerkannt.

Stempel
jeder Art,
aus Kautschuk und Metall, sowie alle dazu gehörigen
Utensilien und Apparate
besorgt zu billigsten Fabrikpreisen
C. Störr, Inselgasse.
Musterbuch und Preisliste zu Diensten.

Rechnungsformulare
sind zu haben in der Druckerei d. Bl.
Weinberg.
Zu kaufen gesucht ein 5 bis 6 Monate alter
Zuchteber.
Offerte nimmt entgegen
August Nonnenmann
zur schönen Aussicht.

Keuch- u. Krampfhusten, sowie chronische **Katarrhe,** finden rasche Besserung durch **Dr. Lindenmeyer's Salusbonbons.** In Vent. à 25 u. 50 G. u. in Schachteln à 1 M. bei **J. R. Demmer's Nachf.**

Oberfollwangen.
Nächsten Samstag, mittags 1 Uhr, verkauft einen Wurf reiner
Milchschweine
Philipp Lörcher.

